



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/058-2025#005
Datum: 18.12.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Erneuerung EÜ BAB A40 - Überbau 5, Mülheim a.d.R.“

in der Gemeinde Mülheim a.d.R

Bahn-km 0,578

der Strecke 2184 Mülheim-Styrum - Duisburg

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
I.II-W-P-K
Königstraße 57
47051 Duisburg

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|---|----|
| A. | Verfügender Teil | 4 |
| A.1 | Genehmigung des Plans..... | 4 |
| A.2 | Planunterlagen..... | 4 |
| A.3 | Besondere Entscheidungen | 6 |
| A.3.1 | Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen | 6 |
| A.3.2 | Konzentrationswirkung | 7 |
| A.4 | Nebenbestimmungen | 7 |
| A.4.1 | Naturschutz und Artenschutz | 7 |
| A.4.2 | Immissionsschutz..... | 11 |
| A.4.3 | VV Bau und VV Bau-STE | 15 |
| A.4.4 | Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz | 15 |
| A.4.5 | Brand- und Katastrophenschutz..... | 15 |
| A.4.6 | Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen..... | 16 |
| A.4.7 | Straßen, Wege und Zufahrten..... | 16 |
| A.4.8 | Kampfmittel..... | 17 |
| A.4.9 | Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter..... | 18 |
| A.4.10 | Unterrichtungspflichten..... | 18 |
| A.5 | Zusagen der Vorhabenträgerin | 18 |
| A.5.1 | Zusagen gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf..... | 18 |
| A.5.2 | Zusage gegenüber der Stadt Mülheim a.d.R. | 19 |
| A.5.3 | Zusage gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes | 19 |
| A.6 | Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge | 19 |
| A.7 | Sofortige Vollziehung | 20 |
| A.8 | Gebühr und Auslagen | 20 |
| A.9 | Hinweise | 20 |
| B. | Begründung | 21 |
| B.1 | Sachverhalt..... | 21 |
| B.1.1 | Gegenstand des Vorhabens..... | 21 |
| B.1.2 | Verfahren | 21 |
| B.2 | Verfahrensrechtliche Bewertung | 22 |
| B.2.1 | Rechtsgrundlage | 22 |
| B.2.2 | Zuständigkeit..... | 23 |
| B.3 | Umweltverträglichkeit..... | 23 |
| B.4 | Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens | 23 |
| B.4.1 | Planrechtfertigung | 23 |
| B.4.2 | Wasserhaushalt | 24 |
| B.4.3 | Naturschutz und Artenschutz | 24 |
| B.4.4 | Immissionsschutz..... | 25 |

| | | |
|--------|---|----|
| B.4.5 | VV Bau und VV Bau-STE | 27 |
| B.4.6 | Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz | 28 |
| B.4.7 | Brand- und Katastrophenschutz | 28 |
| B.4.8 | Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen | 28 |
| B.4.9 | Straßen, Wege und Zufahrten | 29 |
| B.4.10 | Kampfmittel | 29 |
| B.4.11 | Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter | 29 |
| B.5 | Gesamtabwägung | 29 |
| B.6 | Sofortige Vollziehung | 29 |
| B.7 | Entscheidung über Gebühr und Auslagen | 29 |
| C. | Rechtsbehelfsbelehrung | 30 |

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.II-W-P-K (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung EÜ BAB A40 - Überbau 5, Mülheim a.d.R. A-E100268-001“, in der Gemeinde Mülheim a.d.R, Bahn-km 0,578 der Strecke 2184, Mülheim-Styrum - Duisburg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Ersatzneubau des Überbaus 5 der Eisenbahnüberführung (EÜ) über die Bundesautobahn A 40 im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr (a.d.R.), Stadtteil Styrum. Das Bauvorhaben umfasst die Errichtung eines zweigleisigen Fachwerküberbaus mit einer Stahlbetonfahrbahnplatte und Schotteroberbau einschließlich der zugehörigen Unterbauten.

Darüber hinaus beinhaltet das Vorhaben den Rückbau der angrenzenden Fuß- und Radwegbrücke sowie deren Ersatzneubau als separates Bauwerk, der nach Fertigstellung der EÜ vorgesehen ist.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|-----------|--|---------------------|
| 1 | Erläuterungsbericht, Planungsstand: 05.03.2025, 36 Seiten | genehmigt |
| 2.1 | Übersichtskarte, Planungsstand: 05.03.2025, Maßstab 1 : 100.000 | nur zur Information |
| 2.2 | Übersichtslageplan, Planungsstand: 05.03.2025, Maßstab 1 : 1.000 | nur zur Information |
| 3 | Lageplan, Planungsstand: 05.03.2025, Maßstab 1 : 500 | genehmigt |
| 4 | Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 05.03.2025, | genehmigt |

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|------------------|--|---------------------|
| | 7 Seiten | |
| 5.1 | Grunderwerbsplan, Planungsstand: 05.03.2025, Maßstab 1 : 1.000 | genehmigt |
| 5.2 | Grunderwerbsplan, Planungsstand: 05.03.2025, Maßstab 1 : 1.000 | genehmigt |
| 6 | Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 05.03.2025, 5 Seiten | genehmigt |
| 7 | Bauwerksplan, Planungsstand: 05.03.2025, Maßstab 1 : 100 / 1 : 200 | genehmigt |
| 8 | Bauzustandsplan, Planungsstand: 05.03.2025, Maßstab 1 : 200 | genehmigt |
| 9 | Kabel- und Leitungsplan, Planungsstand: 05.03.2025, Maßstab 1 : 500 | nur zur Information |
| 10.1 | Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht mit Maßnahmenblättern, Planungsstand: 05.03.2025, 88 Seiten | genehmigt |
| 10.2.1 | Bestand-, Konfliktplan – Blatt 1 Planungsstand: 05.03.2025, Maßstab 1 : 1.000 | genehmigt |
| 10.2.2 | Bestand-, Konfliktplan – Blatt 2 Planungsstand: 05.03.2025, Maßstab 1 : 1.000 | genehmigt |
| 10.2.3 | Bestand-, Konfliktplan – Blatt 3 Planungsstand: 05.03.2025, Maßstab 1 : 1.000 | genehmigt |
| 10.3.1 | Maßnahmenplan – Blatt 1 Planungsstand: 05.03.2025, Maßstab 1 : 1.000 | genehmigt |
| 10.3.2 | Maßnahmenplan – Blatt 2 Planungsstand: 05.03.2025, Maßstab 1 : 1.000 | genehmigt |
| 10.3.3 | Maßnahmenplan – Blatt 3 Planungsstand: 05.03.2025, Maßstab 1 : 1.000 | genehmigt |
| 10.3.4 | Maßnahmenplan – Blatt 4 Planungsstand: 05.03.2025, Maßstab 1 : 1.000 | genehmigt |
| 11 | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 05.03.2025, 57 Seiten | genehmigt |
| 12.1 | Baugrundgutachten, Planungsstand: 05.07.2021, 52 Seiten + Anhang | nur zur Information |
| 12.2 | Grundwasserstandsmessungen, Planungsstand: 29.10.2024, 5 Seiten | nur zur Information |
| 12.3 | Bericht zur bergbaulichen Situation, Planungsstand: | nur zur |

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|------------------|---|---------------------|
| | 15.08.2019, 9 Seiten + Anhang | Information |
| 13 | Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan, Planungsstand: 15.03.2025, Maßstab 1 : 1.000 | genehmigt |
| 14 | Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Planungsstand: 28.05.2024, 29 Seiten + Anlagen | nur zur Information |
| 15.1 | Schalltechnische Untersuchungen zum Betrieb, Planungsstand: 09.12.2024, 7 Seiten | nur zur Information |
| 15.2 | Schalltechnische Untersuchungen zum Baubetrieb, Planungsstand: 16.01.2025, 29 Seiten + Anhang | nur zur Information |
| 15.3 | Erschütterungstechnische Untersuchungen zum Betrieb, Planungsstand: 09.12.2024, 9 Seiten | nur zur Information |
| 15.4 | Erschütterungstechnische Untersuchungen zum Baubetrieb, Planungsstand: 09.12.2024, 25 Seiten + Anhang | nur zur Information |

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

A.3.1.1 Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen

1. Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung der Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser), z.B. durch Erdaushub, Baustoffe, Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften oder des Wasserabflusses, nicht zu besorgen ist.
2. Baufahrzeuge und Maschinen sind - soweit möglich - in arbeitsfreien Zeiten sowie bei Betankungsvorgängen sicher auf wasserundurchlässigen Flächen abzustellen.
3. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen auf unbefestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
4. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.

5. Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
6. Sofern Verschmutzungen des Grundwassers oder des Oberflächengewässers festgestellt werden, ist dies unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-West und der örtlichen Wasserbehörde mitzuteilen.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm beeinflussten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Artenschutz

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Unterlage 10.1) vom 04.03.2025 und im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) vom 05.03.2025, fixierten Schutzmaßnahmen und die dort genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten und zu beachten. Insbesondere die in den Maßnahmenblättern dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Maßnahmen wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- 001_V: Schutz von an das Baufeld angrenzenden Gehölzbeständen
- 002_V: Wiederherstellung von Gehölzen/Sträuchern
- 003_V: Wiederherstellen bauzeitlich beanspruchter Flächen
- 004_V: Initialsaat von Ruderalfluren
- 001_VA: Rückschnitt und Rodungen außerhalb der Vogelbrutzeit
- 002_VA: Kontrolle und Verschließen der Hohlräume am Brückenbauwerk

- 003_VA: Erfassung von Bauhöhlen, sowie Kontrolle und Verschluss von Baumhöhlen vor der Fällung
- 004_VA: Fledermausfreundliche Beleuchtung
- 001_ÖK: Ökokonto
- 001_CEF: Ersatzquartiere Fledermäuse für den Verlust von Baumhöhlen
- 002_CEF: Ersatzquartiere für den Verlust von Spaltenquartieren durch den Rückbau der Brücke

Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen, insbesondere den Maßnahmenblättern und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Zur Maßnahme 001_V:

- Unmittelbar an das Baufeld angrenzende Gehölze sind vor bauzeitlichen Beschädigungen durch fest installierte Baumschutzzäune zu schützen, insbesondere die Bäume an der Lärmschutzwand auf der Fläche des „Rondell West“. Diese müssen zudem den Wurzelbereich miteinschließen.

Zur Maßnahme 001_CEF:

- Für den Verlust von Spaltenquartieren und damit verbundenen potenziellen Fledermausquartieren ist kurzfristig ein adäquater Ersatz zu schaffen. Als Ersatz eignen sich Fledermauskästen aus Holzbeton. Der Verlust ist mit 15 Fledermauskästen unterschiedlicher Kastenform (Rund-, Flachkästen und auch überwinterungstauglichen Fledermauskästen) auszugleichen.

Zur Maßnahme 001_VA:

- Rückschnitt- und Rodungsarbeiten sind gemäß § 39 Absatz 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten, das heißt im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar, durchzuführen.

Bei einem vorgesehenen Baubeginn in der ersten Jahreshälfte 2026 sind die erforderlichen Rodungsarbeiten demnach im Zeitraum von Anfang Oktober 2025 bis Ende Februar 2026 auszuführen.

Zur Maßnahme 002_CEF:

- Der Rückbau der bestehenden Überführung ist mit potenziellen Quartierverlusten für Fledermäuse verbunden. Der Spaltraum im Bereich des Widerlagers stellt hierbei einen temporären Quartierverlust dar, da das neu zu errichtende Bauwerk in vergleichbarer Bauweise ausgeführt wird. Zudem verfügt ein benachbartes Brückenbauwerk ebenfalls über ein offenes Widerlager, sodass Ausweichquartiere im unmittelbaren Umfeld weiterhin vorhanden sind.

Dauerhaft entfällt lediglich die offene Dehnungsfuge des bestehenden Bauwerks, wodurch ein entsprechender funktionaler Ausgleich erforderlich wird. Als Ersatzmaßnahme sind insgesamt zehn Flachkästen, darunter drei Kästen mit Eignung zur Überwinterung, im räumlich-funktionalen Zusammenhang an höhergelegenen Gebäudestrukturen anzubringen.

Die Anbringung, jährliche Kontrolle und Reinigung der Quartierkästen sind sicherzustellen.

Hinweise auf Belegung oder Nichtbelegung sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorzulegen. Beschädigte oder funktionsuntüchtige Kästen sind umgehend zu ersetzen, um die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere zu gewährleisten.

Zur Maßnahme 002_VA:

- Die Widerlager sowie die vorhandene Dehnungsfuge sind mittels Endoskopie auf ein mögliches Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Für die Durchführung der Untersuchung ist der Einsatz eines Hubsteigers erforderlich.

Kann im Rahmen der Kontrolle ein Vorkommen von Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden, sind die vorhandenen Quartierstrukturen umgehend zu verschließen, um eine erneute Besiedlung durch Fledermäuse oder die Anlage von Brutstätten durch Vögel im Folgejahr zu verhindern.

Sofern die Hohlräume nicht vollständig einsehbar sind, ist ein Einwegverschluss (One-Way-Pass) zu installieren, der es Tieren ermöglicht das Quartier zu verlassen, ein erneutes Einfliegen jedoch verhindert.

Zur Maßnahme 002_V:

- Gehölze und Sträucher auf bauzeitlich beanspruchten Flächen, die nicht einer Folgenutzung unterliegen, sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen neu zu bestocken. Dazu gehört die Mitte des „Rondell West“. Es ist eine standorttypische Gehölzanpflanzung gemäß dem Ausgangszustand vorzunehmen.

Zur Maßnahme 001_ÖK:

- Das Defizit von 32.211 Ökowerteinheiten (ÖWE) nach Bundeskompensationsverordnung (BKompV) wird über das Ökokonto Straelen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft (Zweigstelle Niederrhein) ausgeglichen. Die Fläche liegt in der Gemarkung Straelen, Flur 56 und umfasst die Flurstücke 39, 30, 33, 40 und 255 jeweils zum Teil.

Zur Maßnahme 004_VA:

- Die Bauarbeiten sind grundsätzlich tagsüber durchzuführen. Sollte eine nächtliche Baufeldbeleuchtung erforderlich sein, ist deren Einsatz hinsichtlich Intensität, räumlicher Ausdehnung und Dauer auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Es ist eine gezielte Ausleuchtung ausschließlich der tatsächlich benötigten Arbeitsbereiche sicherzustellen. Streulicht ist zu vermeiden. Die Beleuchtung ist nach unten gerichtet und nach oben abzuschirmen; hierfür sind möglichst bodennah installierte Lichtquellen zu verwenden.

Zur Maßnahme 004_V:

- Auf der Fläche „Bf Styrum“ ist eine Initialsaat mit zertifiziertem regionalem Saatgut für krautige Fluren, vorzunehmen. Hierdurch wird ein starkes Auflaufen von invasiven Neophyten vermieden und die heimische Vielfalt der Flora unterstützt.

Zur Maßnahme 003_VA:

- Es wurden bereits Baumhöhlen erfasst. Da sich die Baufelder im Laufe der Planung verändert haben, konnten einige Bereiche nur im belaubten Zustand untersucht werden. Eine vollständige Einsicht war somit nicht möglich. Zudem können auch in Bereichen, die im Jahr 2022 vollständig kartiert worden sind, bis zur Umsetzung der Maßnahme neue Höhlen entstehen. Folglich sind die zu fällende Bäume erneut im laubfreien Zustand

2024/2025 zu kontrollieren und zu markieren. Um eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen oder anderen Tieren (Höhlenbrüter) zu vermeiden, sind alle einsehbaren, potenziellen Quartierstrukturen von der umweltfachlichen Bauüberwachung auf einen Besatz zu kontrollieren und fachgerecht zu verschließen. Die Kontrolle erfolgt beispielsweise mittels eines Endoskops und muss von einer fachkundigen Person (Artenschutzexperte, umweltfachliche Bauüberwachung) durchgeführt werden. Kann ein Besatz ausgeschlossen werden, so sind die Höhlungen unmittelbar zu verschließen. Können Baumhöhlen nicht vollständig eingesehen werden und kann somit ein Besatz nicht sicher ausgeschlossen werden, sind die Höhlen mit einem One-Way-Pass zu versehen (Einwegverschluss mit Folie). Dieser ermöglicht den Tieren die Höhlung zu verlassen, jedoch wird ein erneuter Besatz verhindert.

Zur Maßnahme 003_V:

- Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle Flächen, die keiner dauerhaften oder nachfolgenden Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) unterliegen, ordnungsgemäß wiederherzustellen.

Hierzu sind die Gehölzschutzzäune zurückzubauen sowie durch Maschinen verdichtete Flächen fachgerecht aufzulockern und – soweit erforderlich – neu einzusäen. In den Bereichen, die an Gleisanlagen und die Autobahn angrenzen, ist die Entwicklung einer standorttypischen, ruderale Sukzession entsprechend dem Ausgangszustand anzustreben.

Zudem ist für die Zeit der Bauarbeiten sowie deren Vorbereitungen eine zertifizierte umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) einzusetzen. Diese soll die sachgerechte Einrichtung und Führung der Baustelle im Hinblick auf die Belange des Arten-, Biotopt-, und Immissionsschutzes sicherstellen sowie das Personal entsprechend den umweltfachlichen Belangen einweisen. Eine Kontrolle der Baustelle durch die UBÜ ist zusätzlich in regelmäßigen Abständen durchzuführen.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

1. Bei der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissions-

richtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Es sind Messungen durchzuführen. Sollten diese Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen gemäß dem Stand der Lärminderungstechnik vorzusehen.

2. Die empfohlenen Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß der Schall- und Erschütterungstechnischen Untersuchungen zum Baubetrieb, (Unterlagen 15.2 und 15.4), Stand 16.01.2025 und 09.12.2024 sind zu beachten und durchzuführen.
3. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
4. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärm-schutzverordnung – 32. BlmSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
5. Für nächtliche Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Nachtarbeitserlaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen.
6. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen und Schutzmaßnahmen anordnen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde und dem Ordnungsamt der Stadt Mülheim a.d.R. rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
7. Während der lärmintensiven Bauphasen ist ein dokumentiertes Lärmmonitoring durchzuführen. Die baulärmverantwortliche Stelle hat die tatsächlich auftretenden Lärmbelastungen durch baubegleitende Messungen zu überwachen

und bezüglich der Wirkungen auf die Nachbarschaft der Baustelle zu beurteilen. Die Ergebnisse der Messungen sind von der Vorhabenträgerin zur Beweisicherung aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Bei einer durch die Messungen nachgewiesenen Überschreitung bleibt die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen oder die Zuerkennung eines Anspruchs auf Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG vorbehalten. Bemessungsgrundlagen der Entschädigung sind Dauer und Höhe der Pegelüberschreitung.

8. Zur Verminderung der Baulärmbelastungen der Anwohner ist es vorgesehen grundsätzlich sämtliche Arbeiten auf den Tageszeitraum zu beschränken. Ausnahme bilden ggf. einzelne Maßnahmen, welche eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte höchstens vier Tage in Folge verursachen. Sind diese Einschränkungen aus bautechnologischer Sicht nicht einzuhalten, sollte für Anwohner, welche während der entsprechenden nächtlichen Arbeiten von einer Lärmbelastung oberhalb von 60 dB(A) betroffen sind, ein Ausweichquartier (Hotelübernachtungen) vorgesehen werden. Die Anwohner sind dabei ebenfalls frühzeitig (bis zu 2 Wochen) zu informieren. Die Nachtbauarbeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und bauablauftechnisch so zu organisieren, dass Richtwertüberschreitungen nicht in mehr als bei 4 aufeinanderfolgenden Nächten vorhanden sind und auf diese Phase eine Phase der Erholung von mindestens 4 Nächten folgt.
9. Über die Durchführung von Bauarbeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen sowie auch am Tage, wenn besonders lärmintensive Bautätigkeiten durchgeführt werden, die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm erwarten lassen, sind die Anwohner vorher nachweislich zu informieren (z. B. durch Veröffentlichungen in Tageszeitungen, Informationsschreiben per Post oder Briefeinfuhr). Es ist eine Ansprechstelle zu benennen, an die sich von Baulärm Betroffene mit ihren Fragen wenden können (Immissionschutzverantwortlichen).
10. Im Vorfeld und während der Baumaßnahme sind die Anwohner der Baumaßnahme wie folgt zu informieren:
 - a) Umfassende Informationen der Anwohner über die Baumaßnahme, Bauverfahren, Dauer und zu erwartenden Lärmwirkungen / Erschütterungseinwirkungen aus dem Baubetrieb

- b) Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Lärmwirkungen / Erschütterungseinwirkungen infolge der Baumaßnahme
- c) Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise usw.)
- d) Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Lärmeinwirkungen / Erschütterungseinwirkungen haben (Immissionsschutzbeauftragter).

11. Arbeiten zur Nachtzeit sind mindestens eine Woche vor der geplanten Durchführung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG NRW bei der Unterer Umweltschutzbehörde zu beantragen.
12. Während der erschütterungsintensiven Arbeiten sind Erschütterungsmessungen nach DIN 4150 durchzuführen und durch einen Sachverständigen zu überwachen, zu dokumentieren und dem Immissionsschutzverantwortlichen unverzüglich mitzuteilen. Der Immissionsschutzverantwortliche bestimmt, welche Maßnahmen ergriffen werden um Beschädigungen an umliegenden Gebäuden zu vermeiden. Die Messberichte sind der Planfeststellungsbehörde und der Unterer Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen und auf der Baustelle vorzuhalten.
13. An Gebäuden, die sich in unmittelbarer Nähe der Baustelle befinden, sind vor und nach Durchführung der erschütterungsintensiven Bauarbeiten Beweissicherungen durchzuführen, um eventuelle baubedingte Beschädigungen festzustellen.

A.4.2.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge und/oder Abdeckung mittels Schutzplanen) nach dem Stand der Technik so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Auswahl der Baufahrzeuge sind die Bestimmungen der 35. BlmSchV zu beachten.

A.4.3 VV Bau und VV Bau-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV Bau) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die anfallenden Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den dazu ergangenen Verordnungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die anfallenden Abfälle sind getrennt zu sammeln und zu verwerten bzw. entsorgen (§ 9 KrWG; § 8 GewAbfV).

Zum Schutz des Bodens und des Bodengefüges sind Maßnahmen gegen Bodenverdichtungen vorzusehen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die nur bauzeitlich beanspruchten Bereiche wiederherzustellen.

Beim Umgang mit Baumaterialien oder Bodenaushub, die mit Gefahrstoffen kontaminiert sind, müssen die Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ und der BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ eingehalten werden.

Vor der Bauausführung sollte geprüft werden, ob das Geländer einen Korrosionsschutzanstrich aufweist. Der Anstrich ist auf Asbest und Schwermetalle zu untersuchen. Bei Bedarf sind entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen beim Rückbau des Geländers zu beachten.

A.4.5 Brand- und Katastrophenschutz

Die Regelung der Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ ist anzuwenden. Die Änderung beschränkt sich auf das Teilbauwerk Überbau 5. Der neue Überbau ist mit zwei Randwegen gemäß Richtlinie 804.1101 auszuführen.

Mindestens einer der beiden Randwege ist als Rettungsweg nach der genannten EBA-Richtlinie mit einer lichten Breite von mindestens 0,80 m und einer lichten Höhe von mindestens 2,20 m herzustellen.

Geplante oder vorgesehene Anfahr- bzw. Lotsenpunkte für Rettungs- und Einsatzkräfte im Rahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinationskonzeptes

(SiGeKo) sind vorab mit dem Sachgebiet Einsatzplanung der Feuerwehr Mülheim a.d.R. abzustimmen. Die festgelegten Anfahr- und Lotsenpunkte sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben vor Ort deutlich zu kennzeichnen.

Die Abstimmung und Mitteilungen erfolgen über die E-Mail-Adresse:
feuerwehr.einsatzplanunq@muelheim-ruhr.de

A.4.6 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, sind die allgemeinen oder betreiberspezifischen Merkblätter, Hinweise, Richtlinien und Schutzanweisungen in jedem Fall zu beachten.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden.

Die bauzeitliche Verkehrsführung einschließlich der Umleitungsverkehre sind mit der Anordnungsbehörde und der Autobahn GmbH des Bundes, sowie dem Fernstraßen-Bundesamt abzustimmen.

Beleuchtungsanlagen sind so anzuordnen und auszurichten, dass eine Ablenkung oder Blendung von Verkehrsteilnehmern auf der A 40 ausgeschlossen ist. Die Verwendung rückstrahlender Materialien oder Farben ist unzulässig. Ebenso sind Blendwirkungen durch Fahrzeugbewegungen auf dem Grundstück zu vermeiden.

Bauvorhaben – auch baurechtlich verfahrensfreie – innerhalb der Anbauverbots- und Beschränkungszonen der A 40 bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Innerhalb der „40m Anbauverbotszone“ dürfen Stellplätze, Zufahrten und Umfahrten nicht überbaut, überdacht oder mit Hochbauten versehen werden. Abgrabungen oder

Aufschüttungen größerer Umfangs sowie das Aufstellen großflächiger, beweglicher Container, die durch ihr Eigengewicht ortsfest sind, sind unzulässig.

Umleitungen des Fuß- und Radverkehrs sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den Städten Mülheim a.d.R. und Oberhausen abzustimmen. Es ist davon auszugehen, dass auch der Verbindungsweg zwischen der Alstadener Straße und der Hofstraße entlang der A 40 während der Bauzeit nicht zur Verfügung steht. Entsprechend ist eine Umleitung des Fuß- und Radverkehrs aus nördlicher Richtung einzuplanen.

Bei Sperrungen der A 40 ist das innerstädtische Straßennetz vom Umleitungsverkehr betroffen. In diesem Zusammenhang ist das Ordnungsamt der Stadt Mülheim a.d.R. frühzeitig zu beteiligen, um eine abgestimmte Verkehrsführung sicherzustellen. Die hierfür erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen sind rechtzeitig bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Für die unmittelbar betroffenen, städtischen Verkehrswege ist vor Baubeginn eine Beweissicherung der öffentlich gewidmeten Flächen erforderlich. Zuständig ist der Fachbereich Betrieb und Unterhaltung von Straßen.

Erforderliche Beeinträchtigungen oder Sperrungen öffentlicher Verkehrswege im Zuge der Bauausführung sind zudem frühzeitig bei der Berufsfeuerwehr Mülheim a.d.R., Sachgebiet Einsatzplanung, feuerwehr.einsatzplanung@muelheim-ruhr.de, anzulegen.

A.4.8 Kampfmittel

Spätestens sechs Monate vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden. Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die nächstgelegene Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Art und Umfang der Grundstücksinanspruchnahmen sind im Grunderwerbsplan (Unterlage 5) dargestellt und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6) aufgeführt. Gegebenenfalls erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

Sofern für die Baumaßnahme eine Nutzung bundeseigener Flächen erforderlich ist, hat die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Inanspruchnahme die hierfür notwendigen Nutzungs- oder Gestattungsverträge mit der Autobahn GmbH des Bundes abzuschließen. Die Vorhabenträgerin hat die Autobahn GmbH des Bundes unverzüglich über die geplanten Arbeiten zu informieren.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen und der Stadt Mülheim a.d.R. möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf

A.5.1.1 Höhere Naturschutzbehörde

Die Vorhabenträgerin sagt folgende Punkte gegenüber der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf zu:

1. Zwischen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und der DB InfraGO AG wurde im Jahr 2024 ein Vertrag über den Erwerb von 10.119 Ökopunkten geschlossen. Eine Anzahlung von fünf Prozent des Gesamtbetrags erfolgte vier Wochen nach

Vertragsschluss. Der Restbetrag wird gemäß vertraglicher Regelung innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Plangenehmigung beglichen. Der Nachweis über die endgültige Abbuchung der Ökopunkte wird anschließend vorgelegt.

2. Um sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahmen keine Gefährdung für die Rohrfernleitungsanlage entsteht, werden alle betroffenen Spartenträger beteiligt.

A.5.2 Zusage gegenüber der Stadt Mülheim a.d.R.

Die Vorhabenträgerin sagt folgende Punkte gegenüber der Stadt Mülheim a.d.R. zu:

1. Besonders laute, stationäre Aggregate (z. B. Stromaggregate) werden eingehaust. Für besonders lärmintensive Arbeiten werden Schallschutzmaßnahmen wie Schallschutzzelte, Schallschürzen oder mobile Schallschirme nach dem Stand der Technik eingesetzt.
2. An den in der schalltechnischen Untersuchung als besonders hoch belastet prognostizierten Immissionsorten werden während der Bauausführung stichprobenartige Lärmimmissionsmessungen durchgeführt, um Abweichungen von den Prognosewerten frühzeitig zu erkennen.
3. Die Ergebnisse dieser Messungen werden in einem Messbericht dokumentiert und auf Verlangen sowohl der Planfeststellungsbehörde als auch der unteren Immissionsschutzbehörde vorgelegt.

A.5.3 Zusage gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes

Die Vorhabenträgerin sagt folgende Punkte gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes zu:

Die Vorhabenträgerin stellt nach Abschluss der baubedingten Eingriffe im Beschungsbereich des vorgesehenen Standorts der geplanten Lärmschutzwand das ursprüngliche Geländeniveau vollständig wieder her. Die Wiederherstellung erfolgt entsprechend dem vor Beginn der Bauarbeiten vorhandenen Geländeprofil.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

A.9.1.1 Klimafunktion von Böden

Anstehende, gewachsene Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität sollen nach Möglichkeit erhalten und unversiegelt bleiben.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Erneuerung EÜ BAB A40 - Überbau 5, Mülheim a.d.R.“ hat im Wesentlichen den Ersatzneubau des Überbaus 5 der EÜ über die Bundesautobahn A 40 im Stadtgebiet Mülheim a.d.R., Stadtteil Styrum zum Gegenstand. Das Bauvorhaben umfasst die Errichtung eines zweigleisigen Fachwerküberbaus mit einer Stahlbetonfahrbahnplatte und Schotteroererbau einschließlich der zugehörigen Unterbauten.

Darüber hinaus beinhaltet das Vorhaben den Rückbau der angrenzenden Fuß- und Radwegbrücke sowie deren Ersatzneubau als separates Bauwerk, der nach Fertigstellung der EÜ vorgesehen ist.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 0,578 der Strecke 2184 Mülheim-Styrum - Duisburg in Mülheim a.d.R..

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 04.02.2025, Az. I.II-W-P-K, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung EÜ BAB A40 - Überbau 5, Mülheim a.d.R.“ beantragt. Der Antrag ist am 14.02.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 19.02.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 12.03.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.05.2025 Az. 641pa/058-2025#005, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|---------------------|
| 1. | Stadt Mülheim a.d.R |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|---|
| | Stellungnahme vom 13.06.2025, Az.: 66-0.14.42.29 |
| 2. | Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahme vom 27.06.2025, Az.: 25.17.01.01-06/3-25 |
| 3. | Fernstraßen-Bundesamt Stellungnahme vom 07.07.2025, Az.: S1/03-05-02-03#00028#0199 |
| 4. | Die Autobahn GmbH des Bundes Stellungnahme vom 30.06.2025 |
| 5. | Sachbereich 6 Eisenbahn-Bundesamt Stellungnahme vom 16.10.2025 |

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden der Vorhabenträgerin zwecks Gegenäußerung zugeleitet. Mit Schreiben vom 28.08.2025 legte die Vorhabenträgerin ihre Erwiderungen vor.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn insbesondere haben sich die betroffenen Eigentümer mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums bzw. der gepachteten Flächen

schriftlich einverstanden erklärt, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Ersatzneubau des Überbaus 5 der EÜ über die Bundesautobahn A 40.

Die Maßnahme umfasst die Errichtung eines zweigleisigen Fachwerküberbaus mit einer Stahlbetonfahrbahnplatte und Schotteroerbarbau einschließlich der erforderlichen Unterbauten. Darüber hinaus beinhaltet das Vorhaben den Rückbau der angrenzenden Fuß- und Radwegbrücke sowie deren Ersatzneubau als separates Bauwerk.

Anlass der Erneuerung ist der Brand eines Lkw-Tanks, durch den im bestehenden Überbau 5 eine Gefährdung der Spannglieder durch Spannungsrißkorrosion vermutet wird. Diese Schäden lassen sich mit Mitteln der laufenden Instandhaltung nicht beheben.

Die Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der baulichen Qualität sowie der Betriebssicherheit der Eisenbahninfrastruktur und sind damit als „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts anzusehen.

B.4.2 Wasserhaushalt

B.4.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamtes hat mit Schreiben vom 16.10.2025 eine wasserrechtliche Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der besonderen Entscheidungen und Hinweise, welche Bestandteil dieser Plangenehmigung und unter A.3.1 aufgeführt sind, umgesetzt wird.

B.4.3 Naturschutz und Artenschutz

B.4.3.1 Bezirksregierung Düsseldorf

Die höhere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 27.06.2025 Auflagen und Hinweise zu dem Vorhaben mitgeteilt.

Der Forderung darüber, dass der Nachweis über die endgültige Abbuchung der Ökopunkte vorzulegen ist und alle betroffenen Spartenträger zu beteiligen sind, hat die Vorhabenträgerin mit Gegenstellungnahme vom 28.08.2025 zugestimmt.

Die Einhaltung der in dieser Plangenehmigung unter A.4.1 und A.5.1 genannten Nebenbestimmungen konnten durch die Vorhabenträgerin zugesagt werden und sind Bestandteil dieses Beschlusses bzw. wurden teilweise bereits im Zuge des Verfahrens in die Planunterlagen eingearbeitet und sind nun Bestandteil der plangenehmigten Unterlagen.

B.4.3.2 Zusage gegenüber der Stadt Mülheim a.d.R.

B.4.3.2.1 Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen

Die Stadt Mülheim a.d.R. hat mit Stellungnahme vom 13.06.2025 Nebenbestimmungen mitgeteilt, welche als Teil dieser Plangenehmigung unter A.5.2 aufgenommen wurden. Den Forderungen hat die Vorhabenträgerin mit Gegenstellungnahme vom 28.08.2025 zugestimmt.

B.4.4 Immissionsschutz

B.4.4.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Die baubedingten Lärmimmissionen wurden in einer Schall- und Erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb (Anlage 15.2 und 15.4) analysiert. Die Nebenbestimmungen besonderer Vorsorge unter A.4.2 ergeben sich im Wesentlichen aus den Ergebnissen der Untersuchungen zum Baubetrieb. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, damit die Plangenehmigung erteilt werden kann und belasten die Vorhabenträgerin nicht unverhältnismäßig.

Darüber hinaus unterliegen Bauarbeiten bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BlmSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BlmSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nr. 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Die AVV Baulärm konkretisiert damit in Nr. 3.1.1 die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle für Geräuschimmissionen von Baustellen durch die Festlegung gebietsabhängiger Immissionsrichtwerte (BVerwG, Urteil vom 08.09.2016 - 3 A 5/15 - juris, Rn. 95 m. w. N.).

Soweit bei der Realisierung des beantragten Bauvorhabens die Richtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine (weiteren) Maßnahmen der Baulärmvermeidung und -beschränkung und keine Schutzauflagen i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG erforderlich. Wenn bei der Realisierung der beantragten Baumaßnahme die Richtwerte der AVV Baulärm nicht eingehalten werden, ist der Bauherr gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 BlmSchG verpflichtet, die Baumaschinen und die Baustelle so zu betreiben, dass Baulärm, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann, tatsächlich vermieden wird, und der nach dem Stand der Technik unvermeidbare Baulärm auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt bleibt.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die Richtwerte der AVV Baulärm nicht überall eingehalten werden. Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Geräuschbelastung auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken und die lärmintensivsten Arbeiten allesamt im Tagzeitraum durchzuführen.

Den Erläuterungen der Vorhabenträgerin folgend wird bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte zwar von Belästigungen der Anwohner während der Bauzeit

ausgegangen, jedoch werden diese nicht grundsätzlich als unzumutbar erachtet, wenn sie nicht dauerhaft Pegel von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts überschreiten. An einzelnen, baustellennahen Immissionsorten, werden besondere organisatorische Maßnahmen (z. B. Angebot von Ersatzwohnraum) getroffen, da hier diese Schwelle an bis zu 6 Gebäuden erreicht bzw. übertreten wird. Da das Vorhaben von öffentlichem Interesse ist, der betroffene Bereich bereits stark vorbelastet ist und es nur zu zeitlich begrenzten, überwiegend geringen Richtwertüberschreitungen kommt, sind die Überschreitungen als zumutbar einzustufen. Durch die Minimierung der Eingriffe auf das bautechnisch erforderliche Minimum wird das Vermeidungsgebot umgesetzt. Hinweis: Der Begriff des Immissionsrichtwertes i. S. d. Nummer 3 der AVV Baulärm ist nicht schematisch dahingehend zu verstehen, dass jede Überschreitung unzumutbar wäre. Nummer 5.2 der AVV Baulärm sieht vor, dass in bestimmten Fällen trotz einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von einer Stilllegung von Baumaschinen abgesehen werden kann, selbst wenn im konkreten Fall keine anderen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung baubedingter Schallimmissionen (mehr) zur Verfügung stehen. Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung der Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BlmSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren verbleibenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm keine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Auflagen zur Verminderung von Baulärm durch Beschränkung der Betriebszeiten der Baustellen verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde hält die Regelungen nach Nr. 5.2 der AVV Baulärm, nach denen von einer Stilllegung von Baumaschinen trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte abgesehen werden kann, wenn die Bauarbeiten im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und ohne Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, grundsätzlich auch auf Betriebszeiteneinschränkungen für übertragbar. Das hier beantragte und plangenehmigte Bauvorhaben steht im öffentlichen Interesse und Beschränkungen der Betriebszeiten von Baumaschinen wären mit erheblichen Bauzeitverlängerungen verbunden, so dass im Ergebnis das Vorhaben nicht nur nicht termingerecht fertiggestellt werden könnte, sondern auch die bauzeitlich bedingten Belastungen länger andauern würden. Eine Betriebszeitenregelung wäre insofern untnlich. Zur Beschränkung der baubedingten Immissionsauswirkungen auf ein unumgängliches Mindestmaß hat sich die Vorhabenträgerin bereits in den Planunterlagen selbst zu Maßnahmen und Regelungen verpflichtet, die bei der Bauausführung des Vorhabens zu beachten sind. Flankierend zum selbstaufgerlegten

Maßnahmenpaket der Vorhabenträgerin werden zusätzlich zur Sicherstellung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die unter A genannten Auflagen in die Plangenehmigung aufgenommen.

Die durchgeführte erschütterungstechnische Untersuchung belegt, dass bei den erforderlichen Verdichtungsmaßnahmen mit der Vibrationsplatte und den Bohr- bzw. Meißelarbeiten während des Tagzeitraumes bei den gegebenen Abstandsverhältnissen erhebliche Belästigungen im Sinne der DIN 4150-2 ausgeschlossen werden können.

Gebäudeschäden im Sinne der DIN 4150-3 sind während der Baumaßnahmen nicht zu erwarten.

B.4.4.2 Zusage gegenüber der Stadt Mülheim a.d.R.

B.4.4.2.1 Untere Immissionsschutzbehörde

Die Stadt Mülheim a.d.R. hat mit Stellungnahme vom 13.06.2025 Nebenbestimmungen mitgeteilt, welche als Teil dieser Plangenehmigung unter A.5.2 aufgenommen wurden. Den Forderungen hat die Vorhabenträgerin mit Gegenstellungnahme vom 28.08.2025 zugestimmt.

Demnach sind aktive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. An den besonders belasteten Immissionsorten werden stichprobenartige Lärmessungen durchgeführt und in einem Messbericht dokumentiert, der auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde als auch der unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen ist.

B.4.4.3 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.2 sind geboten um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert.

B.4.5 VV Bau und VV Bau-STE

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften genannt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen

und zu privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4 dienen der Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen. Für die Baumaßnahme wurde ein sog. BoVEK (Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept) erstellt, welches die Behandlung und Entsorgung von belasteten Böden und den Ein- und Ausbau von anzuliefernden und zu entsorgenden Bodenmaterial festlegt.

B.4.6.1 Zusage gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes

Die Autobahn GmbH des Bundes hat mit Stellungnahme vom 30.06.2025 Nebenbestimmungen mitgeteilt, welche als Teil dieser Plangenehmigung unter A.5.3 aufgenommen wurden. Den Forderungen hat die Vorhabenträgerin mit Gegenstellungnahme vom 28.08.2025 zugestimmt.

Folglich wird das ursprüngliche Geländeniveau im Bereich der künftigen Lärmschutzwand nach Abschluss der Arbeiten entsprechend dem vorherigen Geländeprofil vollständig wiederhergestellt.

B.4.7 Brand- und Katastrophenschutz

Die Nebenbestimmungen unter A.4.5 ergeben sich aus der EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“. Sie sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmungen unter A.4.6 dienen der Gewährleistung der Versorgungssicherheit und des Arbeitsschutzes. Sie sind aus Vorsorgemaßnahmen notwendig, beeinträchtigen jedoch den Bauablauf nicht wesentlich. Durch diese Auflage können Gefährdungen vermieden werden, wodurch das Risiko für die Versorgungssicherheit und die Sicherheit der Beschäftigten verringert wird. Die Maßnahme ist zumutbar.

B.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Auflage A.4.7 zu in Anspruch genommenen Straßen- und Wegeflächen dient neben dem Schutz des Eigentums auch der Verkehrssicherheit. Der geplante Bauablauf wird durch die besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht erheblich erschwert. Die Aufgabe ist somit zumutbar. Zudem tragen die unter A.4.7 enthaltenen Nebenbestimmungen teilweise den mit Schreiben des Fernstraßen-Bundesamtes vom 07.07.2025 formulierten Anforderungen Rechnung und dienen deren Umsetzung.

B.4.10 Kampfmittel

Die Nebenbestimmung unter A.4.8 sind erforderlich zum Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

B.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für die Durchführung des Vorhabens werden vorübergehend Flächen aus dem Eigentum öffentlicher Dritter beansprucht. Deren Zustimmungen liegen vor.

Die Vorhabenträgerin hat den Bestand der Versorgungsleitungen Dritter im Baubereich erhoben und in einem Kabel- und Leitungslageplan (Unterlage 9) dargestellt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 18.12.2025

Az. 641pa/058-2025#005

EVH-Nr. 3530889

Im Auftrag

(Dienstsiegel)